

# KLIENTEN-INFO

März 2010

Mag. Eduard HEINZ . Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater . Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger . Eingetragener Mediator  
1030 Wien . Landstraßer Hauptstraße 82 - Tel.: 715 38 41/23,24 . Fax: 715 38 41/25 . e-mail: office@heinz.co.at

## INHALT:

1	WICHTIGE STEUERLICHE NEUERUNGEN AB 1.1.2010.....	1
2	RÄG 2010 – DIE NEUEN GRENZEN FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER.....	3
3	HIGHLIGHTS AUS DEM ESTR-WARTUNGSERLASS 2009 .....	3
4	HIGHLIGHTS AUS DEM LSTR-WARTUNGSERLASS 2009 .....	4
5	SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND –BEITRÄGE FÜR 2010 .....	6

### 1 Wichtige steuerliche Neuerungen ab 1.1.2010

#### 1.1 13%iger Gewinnfreibetrag für alle betrieblichen Einkunftsarten

Mit 1.1.2010 ist der letzte Teil der Steuerreform 2009 in Kraft getreten. Als Äquivalent für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Bezuges bei Lohnsteuerpflichtigen wurde für einkommensteuerpflichtige Unternehmer mit Wirksamkeit **ab 2010** der bisherige „Freibetrag für investierte Gewinne“ **von 10% auf 13% erhöht** und in „**Gewinnfreibetrag**“ umbenannt (§ 10 EStG). Der neue Gewinnfreibetrag gilt für **alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten** (also auch für Bilanzierer). Der **Höchstbetrag von € 100.000 pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen** bleibt **unverändert**, der begünstigungsfähige Maximalgewinn beträgt daher € 769.230 (13% von € 769.230 = € 100.000).

Der neue Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilen:

- Für **Gewinne bis € 30.000** steht der 13%ige Gewinnfreibetrag **unabhängig von allfälligen Investitionen** zu. Dieser so genannte „**Grundfreibetrag**“ beträgt somit **maximal € 3.900** (13% von € 30.000) und wird automatisch gewährt.

Soll der Gewinnfreibetrag auch für **Gewinne über € 30.000** beansprucht werden, müssen entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden. Dieser Teil des Gewinnfreibetrag wird als „**investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**“ bezeichnet. Als **begünstigte Investitionen** gelten **neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). **Nicht begünstigt** sind **Grund und Boden, PKWs und Kombis** (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung, wie z.B. Taxi), **Luftfahrzeuge**, sofort abgesetzte **geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Anlagen** sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die der Forschungsfreibetrag bzw die Forschungsprämie geltend gemacht wurde. Investitionen in **Gebäude und Mieterinvestitionen** (zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro) sind (ab 2010) **begünstigt** (Voraussetzung: Beginn der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31.12.2008). Übrigens: Die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages verwendeten Sachinvestitionen (ausgenommen Gebäude und Mieterinvestitionen) können im Jahr 2010 auch mit 30% vorzeitig abgeschrieben werden! Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von bestimmten **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**, die dann vier Jahre lang behalten werden müssen. Der Kauf ausreichender Wertpapiere rechtzeitig vor Jahresende 2010 ist daher die einfachste Möglichkeit, um bei Gewinnen über € 30.000 die Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu sichern.

- Wird der Gewinn im Wege einer Pauschalierung (ausgenommen Sportlerpauschalierung) ermittelt, steht nur der 13%ige Grundfreibetrag zu.

1

### Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beeideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator  
Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304  
Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

- Der Gewinnfreibetrag kann auch von den Gesellschaftern einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) in Anspruch genommen werden, und zwar nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung und begrenzt mit maximal € 100.000 für die gesamte Personengesellschaft (was bei Personengesellschaften mit mehreren Gesellschaftern und hohen Gewinnen einen erheblichen Nachteil darstellen kann). Achtung: Die für die Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrag erforderlichen Investitionen, wie die oben genannten Sachanlagen bzw Wertpapiere, sind nach Ansicht des BMF den Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Vermögensbeteiligung zuzurechnen!

### 1.2 Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Dienstgeberbeitrags- und Kommunalsteuerpflicht

Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die **Bezüge freier Dienstnehmer ab 1.1.2010** sowohl dem **4,5 %igen Dienstgeberbeitrag (DB) zum FLAF** (und damit bei Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem Zuschlag zum DB) als auch der **3 %igen Kommunalsteuer** unterliegen. Damit werden freie Dienstverhältnisse ab 2010 für den Auftraggeber um **bis zu 8 % teurer**. Verschärft wird diese Belastung noch dadurch, dass nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, der sich auch die Finanzverwaltung angeschlossen hat, auch **Fahrt- und Reisekostenentschädigung** an freie Dienstnehmer in die Bemessungsgrundlage für den DB und die Kommunalsteuer einzubeziehen sind.

### 1.3 Bei der Umsatzsteuer sind folgende Neuerungen zu beachten:

- **Änderungen beim Ort der (Dienst-)Leistung ab 1.1.2010:**  
Bei der Bestimmung des für die Umsatzsteuerpflicht maßgeblichen **Ortes von Dienstleistungen** ist nunmehr zu unterscheiden, ob diese an einen steuerpflichtigen Unternehmer oder an einen Privaten erbracht wird. Bei einer **Dienstleistung an einen Unternehmer (B2B-Leistung)** gilt das **Empfängerortprinzip**. Die sonstige Leistung ist am Ort des Leistungsempfängers steuerpflichtig, wobei gleichzeitig ein Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger stattfindet (Reverse Charge) und der Erbringer der grenzüberschreitenden Dienstleistung diese in seine Zusammenfassende Meldung aufnehmen muss. Bei einer **Dienstleistung an Nicht-Unternehmer (Endverbraucher, Private, B2C-Leistung)** kommt grundsätzlich das **Unternehmerortprinzip** zur Anwendung. Die sonstige Leistung ist am Ort des leistenden Unternehmers steuerpflichtig. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das bei vielen Unternehmern in der Vergangenheit beliebte, weil umsatzsteuersparende **Auslandsleasing von (in Österreich nicht vorsteuerabzugsberechtigten) PKWs und Kombis** seit 1.1.2010 steuerlich nichts mehr bringt: Der Leistungsort im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Leasing von PKWs und Kombis durch Unternehmer verlagert sich nämlich seit dem 1.1.2010 in das **Inland**, womit zwingend ein **Übergang der Steuerschuld auf den Leasingnehmer** verbunden ist. Dadurch fällt bei aus dem Ausland geleaseten PKWs und Kombis im Unternehmensbereich von **den Leasingraten nunmehr österreichische Umsatzsteuer** an, die im Normalfall mangels Vorsteuerabzug bei PKWs und Kombis vom Finanzamt nicht zurückgefordert werden kann. Die Neuregelung gilt auch für am 1.1.2010 bereits bestehende Leasingverträge.
- **Verbesserung und Vereinfachung von Vorsteuererstattungen im EU-Ausland:**  
Seit 1.1.2010 müssen österreichische Unternehmer den **Antrag auf Erstattung von Vorsteuern aus anderen EU-Staaten nicht mehr in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, sondern – für alle EU-Staaten – auf elektronischem Weg** über das in Österreich vom BMF eingerichtete **elektronische Portal „Finanz-Online“** einbringen. Die Neuregelung gilt bereits für **Vorsteuern 2009**. Die **Frist** zur Einbringung dieses Antrags beträgt nunmehr **neun Monate** (anstelle von bisher sechs Monaten). Die jeweilige nationale Abgabenbehörde hat innerhalb von vier Monaten und zehn Werktagen nach Eingang des Erstattungsantrags den Erstattungsbetrag auszuzahlen. Für nicht zeitgerecht erstattete Vorsteuern muss der säumige Mitgliedstaat eine **Säumnisabgeltung von 2 %** sowie nach Ablauf von jeweils weiteren drei Monaten eine zweite und dritte Säumnisabgeltung von jeweils 1 % bezahlen. Unternehmer aus Drittstaaten müssen Vorsteuererstattungsanträge weiterhin nach den bisherigen Regeln direkt im jeweiligen Mitgliedstaat stellen.
- **Vorsteuerabzug aus Telefax-Rechnungen noch bis Ende 2011:**  
Die Frist, bis zu deren Ablauf die per Telefax übermittelten Rechnungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs als ordnungsgemäße Rechnungen anerkannt werden, wurde bis **Ende 2011** verlängert.
- **Quartalsweise UVA für Umsätze bis € 30.000:**  
Unternehmer, deren **Umsätze im Vorjahr € 30.000 nicht überstiegen** haben, dürfen ab dem 1.1.2010 ihre **Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich** erstellen (bisherige Grenze € 22.000). Diese Regelung hat allerdings nur für Unternehmer Bedeutung, die auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (für Umsätze bis € 30.000) verzichtet haben.
- **Neues zur Zusammenfassenden Meldung (ZM):**  
Zusammenfassende Meldungen für **Meldezeiträume ab 1.1.2010** müssen **innerhalb eines Monats** nach Ablauf des Meldezeitraums elektronisch eingebracht werden (bisher bis zum 15. des auf den Meldezeitraum zweitfolgenden Monats). Für Meldezeiträume ab 1.1.2010 müssen auch **innergemeinschaftliche Leistun-**

gen, die unter das Regime des **Reverse Charge** fallen, in die ZM aufgenommen werden (bisher nur innergemeinschaftliche Lieferungen).

## **2 RÄG 2010 – die neuen Grenzen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner**

Mit dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz (RÄG) 2010 wurde die **Umsatzgrenze für die unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht (Buchführungs- und Bilanzierungspflicht) ab 1.1.2010 von bisher € 400.000 auf € 700.000** angehoben. Gleichzeitig wurde auch der **erhöhte Schwellenwert**, dessen Überschreiten zur Rechnungslegungspflicht bereits im Folgejahr führt, **von € 600.000 auf € 1.000.000 angehoben** (daher sofortige Rechnungslegungspflicht im Folgejahr, wenn in einem Jahr ein Umsatz von über € 1.000.000 erzielt wird). Die Anzahl der Einnahmen-Ausgaben-Rechner wird dadurch ab 2010 deutlich ansteigen.

Ab 2010 sind daher folgende Regeln zu beachten:

- Tätigt ein Unternehmer in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren Umsätze zwischen € 700.000 und € 1.000.000, ist er **nach einem Pufferjahr ab dem vierten Wirtschaftsjahr** nach UGB **rechnungspflichtig**. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer im dritten Wirtschaftsjahr (Pufferjahr) die € 700.000-Umsatzgrenze nicht überschreitet. Das Pufferjahr dient der unternehmensinternen Vorbereitung der Umstellung auf die Bilanzierung.
- Erzielt der Unternehmer in einem Wirtschaftsjahr **Umsätze von mehr als € 1.000.000**, dann tritt die **Verpflichtung zur Rechnungslegung** ohne Pufferjahr **sofort im nächsten Wirtschaftsjahr** ein.
- Werden in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren Umsätze von weniger als € 700.000 erzielt, so **entfällt** die Rechnungslegungspflicht sofort ab dem dritten Jahr (ein Pufferjahr besteht in diesem Fall nicht).

Bei der Beurteilung, ob ein **Unternehmer ab 1.1.2010 erstmals rechnungspflichtig** ist, sind die neuen erhöhten Grenzen auch auf **Beobachtungsjahre vor 2010** anzuwenden. **Für weitere Rückfragen dazu, stehen wir im Bedarfsfalle gerne zur Verfügung.**

Weiters können folgende Unternehmer **ab 1.1.2010** weiterhin den **Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln**:

- Angehörige der **Freien Berufe** – unabhängig vom Umsatz und Vermögen;
- **Land- und Forstwirte sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** mit einem Einheitswert von bis zu € 150.000 oder Umsätzen bis zu € 400.000 (diese unterliegen nicht dem UGB, sondern eigenen steuerlichen Buchführungsgrenzen);
- **Personen (Unternehmer) mit außerbetrieblichen Einkünften** (§ 2 Abs 4 Z 2 EStG), die ihre Einkünfte als **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten ermitteln (zB Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte);

Im Hinblick auf den höheren Informationsgehalt einer doppelten Buchführung mit Erfassung auch sämtlicher Vermögens- und Schuldspositionen und des Eigenkapitals in einer Bilanz und einer periodengerechten Gewinnermittlung sollte allerdings im Einzelfall geprüft werden, ob nicht doch die unternehmensrechtliche Rechnungslegung mit doppelter Buchführung und Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) die für das Unternehmen bessere Gewinnermittlungsform darstellt.

## **3 Highlights aus dem EStR-Wartungserlass 2009**

Der im Dezember 2009 veröffentlichte Wartungserlass 2009 zu den Einkommensteuerrichtlinien (EStR) enthält eine Reihe interessanter Aussagen, insbesondere auch die Rechtsansichten des BMF zu den Neuerungen durch das Steuerreformgesetz 2009 und das Konjunkturbelebungs-gesetz 2009. Einige wesentliche Aussagen sollen im Folgenden dargestellt werden.

### **3.1 Wann wird die "Zwischenschaltung" von Kapitalgesellschaften anerkannt?**

Im Zuge der vorletzten Einkommensteuerrichtlinien-Wartung 2008 wurde in Rz 104 EStR erstmals eine unter Steuerexperten höchst umstrittene Rechtsansicht des BMF aufgenommen, wonach Einkünfte für so genannte „höchstpersönliche Leistungen“ auch im Falle der Abrechnung über eine zwischengeschaltete, unter dem Einfluss des Steuerpflichtigen oder seiner nahen Angehörigen stehende Kapitalgesellschaft (zB GmbH) steuerlich weiterhin von der natürlichen Person zu versteuern sind, welche diese Leistungen erbracht hat.

Mit der nunmehrigen Neufassung der Rz 104 im Wartungserlass 2009 wurde die bisherige strenge Haltung der Finanz zu diesem Thema deutlich entschärft und klargestellt, dass die **Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften** nur dann **nicht anerkannt** wird, wenn die zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft

- in Hinblick auf die betreffende Tätigkeit **selbst Marktchancen nicht nutzen kann und**
- über **keinen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden geschäftlichen Betrieb** verfügt.

**Marktchancen** kann eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft dann nicht nutzen, wenn die betreffende Tätigkeit entweder aufgrund eines gesetzlichen oder statutarischen Verbots nur von natürlichen Personen erbracht werden kann (zB „Drittanstellung“ von Vorständen, Stiftungsvorständen und Aufsichtsräten) oder in einer „typisierenden Betrachtungsweise“ nach der Verkehrsauffassung eine **höchstpersönliche Tätigkeit** darstellt (zB Schriftsteller, Vortragende, Sportler, Künstler). Ob bei der Kapitalgesellschaft ein **eigenständiger, sich von der natürlichen Person abhebender, geschäftlicher Betrieb** vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Werden **Mitarbeiter** beschäftigt, so spricht dies grundsätzlich für einen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden Betrieb (zB Professoren-GmbH, bei der neben der Gutachtenserstellung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer auch weitere umsatzrelevante Leistungen durch qualifizierte Mitarbeiter erbracht werden). Erbringen die Mitarbeiter der Kapitalgesellschaft aber nur vorbereitende oder Hilfstätigkeiten, die sich lediglich auf die höchstpersönliche Tätigkeit beziehen (zB Sekretariatsarbeit), so liegt kein eigenständiger, sich abhebender geschäftlicher Betrieb vor.

Nach der nunmehrigen Rechtsauffassung ist daher zB ein Gärtnereibetrieb in Form einer hierfür gegründeten „Ein-Mann-GmbH“ ohne Mitarbeiter, in welcher nur der Alleingesellschafter als Gärtner tätig ist, steuerlich anzuerkennen. Entsprechendes wird für „klassische“ freiberufliche Tätigkeiten gelten, soweit deren Ausübung auch in Form einer GmbH zulässig ist und daher die GmbH die Marktchancen nutzen kann (zB Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder). Ist die Tätigkeit der natürlichen Person (zB Aufsichtsratsmandat eines Rechtsanwalts bei einer AG) bloßer Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft (AG ist Klient der Anwalts-GmbH), erfolgt ebenfalls keine Zurechnung zur natürlichen Person.

### 3.2 Pensionskassenbeiträge für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Leistet der Arbeitgeber Pensionskassenbeiträge, führt dies bei einem Dienstnehmer zu keinem Vorteil aus dem Dienstverhältnis. **Pensionskassenbeiträge für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer** sind zwar bei der GmbH als Betriebsausgabe abzugsfähig, beim Gesellschafter-Geschäftsführer jedoch als **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** sofort zum laufenden Tarif zu versteuern. Da der Pensionskassenbeitrag in diesem Fall als Eigenbeitrag gilt, ist von der späteren Pensionskassen-Pension nur ein Anteil von 25% zu versteuern.

### 3.3 Vorzeitige Absetzung für Abnutzung

In den Jahren 2009 und 2010 besteht die Möglichkeit, für bestimmte Anlagegüter eine **vorzeitige AfA in Höhe von 30 %** geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 1.1.2009 begonnen wurde. Klargestellt wird, dass als **Zeitpunkt der Anschaffung der Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums**, als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt maßgeblich, in dem durch Handlungen (zB konkrete Erteilung eines Planungsauftrages) die Absicht, einen neuen Gegenstand herzustellen oder ein bestehendes Wirtschaftsgut zu ändern, zu verwirklichen begonnen wird. Die vorzeitige AfA ist wie die laufende AfA bei **Privatnutzung** um den **Privatanteil** zu kürzen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der vorzeitigen AfA ist, dass sie auch **im Jahresabschluss (als Bewertungsreserve) ausgewiesen wird**. Lediglich bei Bilanzierung mit einem abweichenden Bilanzstichtag bis zum 30.4.2009 ist eine außerbücherliche Berücksichtigung nur über die steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung zulässig.

### 3.4 Steuerliche Behandlung der Förderung einer Totalsanierung

Nach der **Wiener Sanierungsverordnung 2008** werden ab 2009 auch **Totalsanierungen** mit mehr als 50 % Neubauanteil oder "Abbruch und Neubau in Sanierungszielgebieten" gefördert. Aufwendungen für derartige Sanierungsmassnahmen können, obwohl es sich eigentlich um einen Neubau handelt, auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden.

## 4 Highlights aus dem LStR-Wartungserlass 2009

Das BMF hat mit dem Wartungserlass 2009 vor allem die Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2009 und aktuelle Erlässe in die Lohnsteuerrichtlichen (LStR) eingearbeitet. Einige wesentliche Änderungen sollen im folgenden dargestellt werden.

### 4.1 Die neuen Steuerbegünstigungen für Kinder

- Der **Arbeitgeber** kann ab 2009 einem Arbeitnehmer, dem mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, steuerfrei einen **Zuschuss für die Kinderbetreuung** in Höhe von **€ 500 pro Jahr und Kind** (bis zum zehnten Lebensjahr) gewähren. Die Steuerbegünstigung gilt auch dann, wenn das Kind bereits

#### **Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH**

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beedeter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator  
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304  
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

im Februar zehn Jahre alt wird, der Zuschuss aber erst im Dezember geleistet wird. Der Kinderbetreuungszuschuss steht **nicht** zu für **freie Dienstnehmer** oder wenn der Kinderabsetzbetrag dem **Ehepartner des Arbeitnehmers** gewährt wird. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich die Voraussetzungen für den Arbeitgeberzuschuss (**Formular L35**) zu erklären bzw den Wegfall binnen einem Monat zu melden. Wichtig ist, dass der **Zuschuss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** oder an eine pädagogisch qualifizierte Person geleistet wird. Er kann auch in Form von Gutscheinen (analog den Essensbons) geleistet werden.

- **Kinderbetreuungskosten** sind ab 2009 bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr (behindertes Kind das sechzehnte Jahr) vollendet hat als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** zu berücksichtigen. Dies gilt für Personen bzw deren (Ehe)Partner, denen der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht, und unterhaltsverpflichtete Personen (zB geschiedener Elternteil). Die Absetzbarkeit der Betreuungskosten ist mit **€ 2.300 pro Kind und Jahr** limitiert. Die Kosten müssen **unmittelbar an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die pädagogisch qualifizierte Person bezahlt werden**. Eine rein rechnerische Abspaltung von Kosten für die Kinderbetreuung aus Unterhaltsleistungen, die an den mit der Obsorge betrauten Elternteil bezahlt werden, ist nicht möglich. Nicht abzugsfähig, da nicht unmittelbar für die Betreuung des Kindes angefallen, sind zB Kosten für Verpflegung, Bastelgeld, Schulgeld, Vermittlung von Betreuungspersonen, Kosten für Nachhilfeunterricht, Musik- und Sportunterricht. Der Beleg über die Kinderbetreuungskosten hat zusätzlich zu den Rechnungsmerkmalen gem § 11 UStG den Namen und die SV-Nummer des Kindes und bei privaten Kinderbetreuungseinrichtungen die Bewilligung bzw bei **pädagogisch qualifizierten Personen** zusätzlich deren SV-Nummer und eine Kopie des Nachweises der konkreten Qualifikation (zB Kursbestätigung) zu enthalten. Es werden ausschließlich jene Seminare und Schulungen anerkannt, die auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums ([www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)) veröffentlicht sind.
- Der ab 2009 geltende **Kinderfreibetrag** beträgt **€ 220 pro Kind** und Jahr bzw **€ 132**, wenn er von zwei Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wird. Der Kinderfreibetrag (von € 132) steht auch **unterhaltsverpflichteten Personen** für ein nicht haushaltszugehöriges Kind zu, wenn für das Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Der Kinderfreibetrag kann – erstmals für das Jahr 2009 – nur im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung unter Angabe der SV-Nummer des Kindes geltend gemacht werden.

#### **Klienten-Info-Steuertipp zu Kinderbetreuungskosten: Das „Oma-Steuersparmodell“**

Auch die **Großmutter** kann eine **„pädagogisch qualifizierte Person“** sein, wenn sie einen der auf der Homepage des BMWFJ angeführten Kurse besucht und nicht im Haushalt des Kindes wohnt. Wenn die Eltern dann **an die Großmutter für die Kinderbetreuung eine Vergütung** bezahlen, können sie diese als **Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen** (vorausgesetzt, dass der Höchstbetrag von € 2.300 pro Kind nicht schon durch andere Kinderbetreuungskosten ausgeschöpft wird). **Steuerlich optimal** ist das vor allem dann, wenn die Großmutter **keine eigenen Einkünfte** hat. Mit diesem Modell kann bei den Eltern eine erheblichen Einkommensteuereinsparungen erzielt werden. **Für nähere Auskünfte und Berechnungen stehen wir unseren Kunden selbstverständlich zur Verfügung.**

#### **4.2 Steuerfreie Reisekostenentschädigungen für Sportler**

**Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuern** (Trainer, Masseur, Zeugwart) können eine **pauschale Reisekostenentschädigung** in Höhe von **€ 60 für den Einsatztag** bzw **monatlich höchstens € 540 steuerfrei erhalten**. Funktionären und Platzwarten steht diese Begünstigung nicht zu. Bei mehreren Dienstverhältnissen können die pauschalen Aufwandsentschädigungen von jedem Arbeitgeber bis zur Obergrenze steuerfrei belassen werden. Im Wege der Arbeitnehmerveranlagung erfolgt dann die Korrektur auf das einfache Ausmaß. Neben diesen Pauschalbeträgen dürfen keine Reisevergütungen und Diäten steuerfrei ausbezahlt werden. Lediglich die von Sportvereinen z.B. zur Verfügung gestellten Bus- und Bahntickets und Nächtigungsmöglichkeiten bleiben neben der pauschalen Aufwandsentschädigung steuerfrei.

#### **4.3 Fahrten zwischen mehreren Arbeitsstätten**

Für Fahrten zwischen **zwei oder mehreren Tätigkeitsorten** stehen steuerfreie Fahrtkostensätze (zB Kilometergeld) zu. Die **Fahrten von der Wohnung zur Hauptarbeitsstätte** (an der der Arbeitnehmer im Kalenderjahr im Durchschnitt am häufigsten tätig wird) und zurück sind mit dem **Verkehrsabsetzbetrag** und einem allfälligen **Pendlerpauschale abgegolten**. Ist die Hauptarbeitsstätte nicht eindeutig zu ermitteln, da der Arbeitnehmer gleich oft an mehreren Arbeitsstätten tätig wird, so gilt subsidiär jene Arbeitsstätte, die im Dienstvertrag als Hauptarbeitsstätte definiert ist. Für **Fahrten von der Hauptarbeitsstätte zu einer weiteren Arbeitsstätte** und zurück zur Hauptarbeitsstätte stehen grundsätzlich **Fahrtkosten** (zB Kilometergeld) zu. Werden **an einem Tag zwei oder mehrere Arbeitsstätten angefahren**, so stehen Fahrtkosten nur für jene Strecke zu, die die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung übersteigt. Für Fahrten von der Wohnung zu einer

#### **Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH**

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator  
Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304  
Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung stehen Fahrtkosten insoweit zu, als diese Strecke länger ist als die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung.

#### 4.4 Parkraumbewirtschaftung

Die Parkraumbewirtschaftung wird z.B. auf den 15. Bezirk in Wien erweitert. Für einen kostenlosen Firmen-Parkplatz in diesen Städten (Bezirken) ist daher ein **Sachbezug von € 14,53 pro Monat** anzusetzen.

### 5 Sozialversicherungswerte und –beiträge für 2010

#### Echte und freie Dienstnehmer (ASVG)

Beträge in €	jährlich	monatlich	täglich
<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>			
laufende Bezüge	---	4.110,00	137,00
Sonderzahlungen	8.220,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	---	4.795,00	---
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	---	366,33	28,13

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
<b>Arbeiter</b>			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % <sup>***)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,90 %</b>	<b>21,70 %</b>	<b>18,20 %</b>
<i>Abfertigung neu</i>	1,53 %	1,53 %	---
<i>(ohne Höchstbeitragsgrundlage)</i>			
<b>Angestellte</b>			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % <sup>***)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,90 %</b>	<b>21,83 %</b>	<b>18,07 %</b>
<i>Abfertigung neu</i>	1,53 %	1,53 %	---
<i>(ohne Höchstbeitragsgrundlage)</i>			
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
<b>Sonstige (AV, KU, WF, IE) NEU</b>	<b>7,05 %</b>	<b>3,55 %</b>	<b>3,50 %<sup>***)</sup></b>
<b>Gesamt</b>	<b>38,90 %</b>	<b>21,28 %</b>	<b>17,62 %</b>
<i>Abfertigung neu</i>	1,53 %	1,53 %	---
<i>(ohne Höchstbeitragsgrundlage)</i>			
<b>Geringfügig Beschäftigte</b>		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze *)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen **)
Arbeiter		17,80 %	14,20 %
Angestellte		17,80 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
<i>Abfertigung neu</i>		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)			€ 51,69 pm
<b>Entfallende Beiträge für ältere Dienstnehmer</b>			
Männer und Frauen ab 58.Lj (AV)	-6,00 %	-3,00 %	-3,00 %
Frauen ab vorz Alterspension (AV/IE)	-6,55 %	-3,55 %	-3,00 %
Männer und Frauen ab 60.Lj (AV/IE/UV)	-7,95 %	- 4,95 %	-3,00 %

\*)UV 1,4 % zuzügl pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %: \*\*)inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage; \*\*\*)Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) vermindert sich für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug von unter 1.417 Euro

#### Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator  
 Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304  
 Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44

Daher Höchstbeiträge (ohne Abfertigung neu) in €	monatlich	jährlich inkl Sonderzahlungen
Arbeiter/Angestellte	1.639,89	22.835,16
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.865,26	22.383,12

#### Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.795,00	57.540,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	653,30	7.839,60	4.795,00	57.540,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	818,30	9.819,60	4.795,00	57.540,00
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit anderen Einkünften	366,33	4.395,96	4.795,00	57.540,00
ohne anderen Einkünften	537,78	6.453,36	4.795,00	57.540,00

**Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:**  
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2007):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt  
Steuerbescheid 2007  
+ in 2007 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge  
= Summe  
x 1,074 (Aktualisierungsfaktor)  
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2007

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	€ 8,03	€ 8,03	€ 8,03
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	16,25 %	20,0 %	16,25 %
<b>Gesamt</b>	<b>23,90 %</b>	<b>20,0 %</b>	<b>23,90 %</b>

Mindest- und Höchstbeiträge (inkl UV) in € (ohne Beitrag BMSVG)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	136,56	1.638,72	828,36	9.940,30 *)
Neuzugänger im 3. Jahr	136,56	1.638,72	1.154,04	13.848,42
ab dem 4. Jahr	190,99	2.291,88	1.154,04	13.848,42
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit anderen Einkünften	95,59	1.147,00	1.154,04	13.848,42
ohne anderen Einkünften	136,56	1.638,72	1.154,04	13.848,42

\*) die Beiträge zur KV werden nicht nachbemessen

#### Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen in 2010

Für das Kalenderjahr steht der volle Unterhaltsabsetzbetrag nur zu, wenn auch der volle Unterhalt geleistet wurde. Fehlt eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen oder ein schriftlicher Unterhaltsvergleich, dann müssen als Unterhalt im Jahr 2010 mindestens folgende Beträge bezahlt werden:

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsatz	€ 177	€ 226	€ 291	€ 334	€ 392	€ 492

#### Mag. HEINZ & Partner Steuer u. Unternehmensberatung GmbH

GF: Mag. Eduard HEINZ - Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – Allgemein beideter und zertifizierter Sachverständiger – Eingetragener Mediator  
Erste Österreichische Sparcasse Bank AG (BLZ 20111) KtNr. 36164976 . DVR 0862797 . HG Wien/FN 138830p . WT-Code: 802120 . UID: ATU60760304  
Zweigstellen in: 1110 Wien, Mautner Markhofgasse 75 . 2324 Schwechat/Rannersdorf, Brauhausstraße 44